

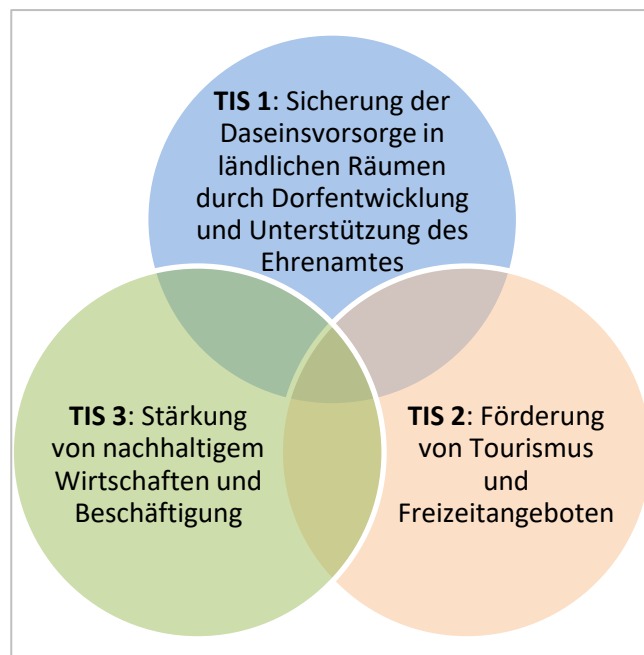
#### 5.4 Erläuterung des integrierten und sektorübergreifenden Ansatzes.

Die oben genannten thematisch-inhaltlichen Schwerpunkte sind nicht isoliert zu betrachten. Es bestehen vielfältige Bezugspunkte und Wechselwirkungen untereinander. So hat zum Beispiel der Erhalt der Ortsbilder und Naturräume aus dem TIS 1 positive Effekte auf den in TIS 2 fokussierten Tourismus. Neue touristische Freizeitangebote aus TIS 2 bereichern wiederum die Lebensqualität der Einwohner in der Region wie in TIS 1 benannt.

Im Idealfall tragen die LEADER-Projekte zu allen thematisch-inhaltlichen Schwerpunkten bei. Die Ausgestaltung der Projektauswahlkriterien berücksichtigt dies ausdrücklich und bevorteilt ebensolche Vorhaben.

Die Nachhaltigkeit stellt ein Querschnittsziel dar und wird in den allgemeinen Projektauswahlkriterien berücksichtigt. Gleichzeitig wird ihre Bedeutung im Rahmen eines eigenen Handlungsfeldes im TIS 3 betont.

Abb. 9: Übergreifender Ansatz der TIS



#### 5.5 Art, Umfang und Höhe der Förderung im Rahmen von LEADER

Vorbehaltlich anderer Regelungen in der zu erwartenden Förderrichtlinie des Landes Brandenburg werden für die Region Fläming-Havel folgende Festlegungen getroffen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines Zuschusses bzw. Zuweisung. Die Finanzierungsart ist als Anteilsfinanzierung gestaltet.

Tab. 4: Übersicht der Fördersätze und -höhen

Träger	Bildung & Konzepte	Nicht-wirtschaftliche Investitionen	Wirtschaftliche Investitionen
Kommune	80 %	70 %	40 % max. 200.000 EUR
Kirche	80 %	65 %	40 % max. 200.000 EUR
Gemeinnützige Träger, sonstige Vereine, LAG	80 %	70 %	40 % max. 200.000 EUR
Unternehmen	X	40 % max. 200.000 EUR	40 % max. 200.000 EUR
natürliche Personen	X	35 % max. 200.000 EUR	40 % max. 200.000 EUR
Zusätzlicher Fördersatz-Bonus von 5 %, wenn a) Denkmal oder b) finanzschwache Kommune			

## 6.2 Vorgehen zur Projektauswahl

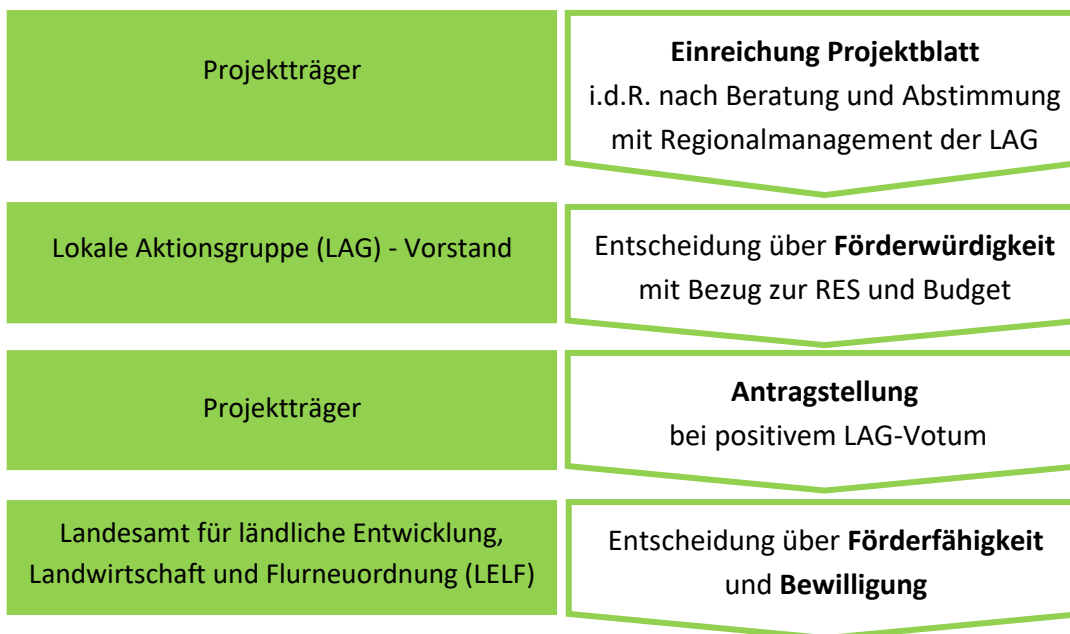
Das Projektauswahlverfahren sowie die anzuwendenden Projektauswahlkriterien für LEADER-Projekte werden im Folgenden erläutert.

### 6.2.1 Projektauswahlverfahren

Potenzielle Projektantragssteller werden in der Regel vom Regionalmanagement beraten. Nach einer ersten Prüfung des Projektinhaltes durch das Regionalmanagement wird der Projektträger zur Formulierung einer aussagekräftigen Projektbeschreibung (Projektblatt) aufgefordert. Hierfür wird nach Bestätigung als LEADER-Region ein entsprechendes Formblatt als Hilfestellung für die Projektträger erarbeitet.

Auf Grundlage der Projektbeschreibung findet eine Beratung und Bewertung des Projekts nach den im Abschnitt 6.2.2 (Projektauswahlkriterien) genannten Kriterien im Vorstand statt. Grundlage für die dortige Beschlussfassung stellen die Satzung der LAG Fläming-Havel<sup>80</sup> und die Geschäftsordnung des Vorstandes<sup>81</sup> (inklusive schematischer Darstellung des Verfahrens)<sup>82</sup> dar.

Abb. 13: Skizzierung des Projektverfahren



Der Vorstand entscheidet über die Zahl der Projektauswahlverfahren. Es werden möglichst zwei Verfahren pro angestrebt. Mit einem öffentlichen Projektauftrag wird jeweils ein Stichtag zur Einreichung von Vorhabensbeschreibungen bekannt gemacht. Alle zum jeweiligen Stichtag eingereichten Projekte, die die Mindestpunktzahl erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktzahl geordnet. Im Anschluss werden die Projektträger in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde aufgefordert. Ergänzend kommen bei Bedarf die Kriterien zur Reihung bei Punktgleichheit zur Anwendung.

<sup>80</sup> Siehe Abb. 39: Satzung LAG Fläming-Havel e.V., S. A-45

<sup>81</sup> Siehe Abb. 40: Geschäftsordnung des Vorstandes der LAG Fläming-Havel e.V., S. A-50

<sup>82</sup> Siehe Abb. 41: Geschäftsordnung - Schema der Bearbeitung eines LEADER-Projektantrages, S. A-52

Bei der Reihung nicht berücksichtigt werden Projekte:

- die die Anforderungen des Kurzcheck im Prüfabschnitt A nicht erfüllen
- die im Prüfabschnitt B keine Punkte erhalten
- die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben

Die Stichtage werden mindestens 2 Monate vorher auf der Webseite der LAG veröffentlicht (Projektaufruf). Der Projektaufruf enthält auch eine Veröffentlichung der in diesem Verfahren gültigen Projektauswahlkriterien. Außerdem wird das zum jeweiligen Stichtag zur Verfügung stehende Budget an EU-Mitteln bekanntgegeben. Das Budget kann während und nach Abschluss der laufenden Auswahlrunde um den Betrag erweitert werden, der erforderlich ist, um das erste nicht auswählbare Vorhaben der Rangliste berücksichtigen zu können. Dies gilt, wenn das Vorhaben bereits mindestens 50 % der benötigten EU-Mittel aus dem aufgerufenen Budget erhalten hat und nicht mehr als 100.000 EUR EU-Mittel zusätzlich benötigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand und ist zu begründen. Voraussetzung ist, dass ausreichend Mittel für die Budgeterweiterung zur Verfügung stehen.

Zur Sicherung der Zielerreichung in der Entwicklungsstrategie können Projektaufrufe auch thematisch, z.B. mit Bezug zu einem thematisch-inhaltlichen Schwerpunkt oder einem Handlungsfeld erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Im Interesse eines effizienten Budget-Einsatzes, kann der Vorstand im Projektaufruf absolute Obergrenzen für die Förderung einzelner Projekte festlegen. Änderungen der Fördersätze und Förderhöhen können durch den Vorstand beschlossen werden. Diese müssen im Zuge des Projektaufrufes bekannt gemacht werden.

### **6.2.2 Projektauswahlkriterien**

Für die Bewertung der Förderwürdigkeit findet ein Kriterienkatalog Anwendung. Der Katalog besteht aus einem Kurz-Check, den allgemeinen Projektauswahlkriterien sowie spezifischen Projektauswahlkriterien die den thematisch-inhaltlichen Schwerpunkten (TIS) mit entsprechenden Handlungsfeldern (HF) und Handlungsfeldzielen zugeordnet sind. Damit wird den Ansprüchen der EU zur Steuerung über Ziele Rechnung getragen. Mit Anwendung des Kataloges soll herausgefunden werden, inwieweit ein Projekt den Zielen der RES entspricht, wie hoch sein Wirkungsgrad ist und in welchem Ausmaß das Projekt die zielgerichtete Entwicklung der LEADER-Region befördern kann. Der entwickelte Katalog befindet sich im Anhang, Abb. 42: Kriterienkatalog, S. A-53.

Beim Erstellen des Kriterienkataloges wurde Wert daraufgelegt, dass sowohl neue, innovative Projekte umgesetzt als auch bewährte fortgesetzt werden können. Zudem wurden die Querschnittsthemen Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit bei der Ausarbeitung der Kriterien berücksichtigt.

Änderungen am Kriterienkatalog, einschließlich der Verknüpfung der Projektauswahlkriterien mit der Zielerreichung in den quantifizierten Handlungsfeldteilzielen und seiner Anwendung, können durch den Vorstand beschlossen werden. Dabei wird sichergestellt, dass die Projekte eines Stichtags mit dem gleichen Katalog und Verfahren bewertet werden.

Die Prüfkriterien im **Kurz-Check** (Prüfabschnitt A) werden mit einem eindeutigen „Ja“ bzw. „Nein“ beantwortet. Projekte, die entweder nicht im LEADER-Gebiet liegen, den thematisch-inhaltlichen Schwerpunkten der RES nicht entsprechen, oder generell nicht mit anderen Projekten und den Belangen des Klimaschutzes vereinbar sind, werden nicht weiter bewertet.

Erfolgt beim Kurz-Check eine positive Prüfung in allen Punkten, werden die **allgemeinen Projektauswahlkriterien** (Prüfabschnitt B) abgefragt. Diese leiten sich aus den Zielen der EU, des Landes Brandenburg und den übergeordneten regionalen Entwicklungszielen der RES ab. Die Bewertung erfolgt hier in mehreren Stufen. Für jedes Kriterium wird die Erfüllung eingeschätzt, die Punktevergabe erfolgt in unterschiedlicher Art und Weise in Abhängigkeit des Kriteriums. So können zum einen je erfüllter Aussage Punkte summiert werden. Zum anderen werden im vorgegebenen Spektrum Punkte je nach Erfüllungsgrad vergeben. Diese vergebenen Punkte werden dann mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Gesamtzahl der Punkte pro Kriterium zu erhalten. Grundlage für die verwendeten Gewichtungsfaktoren waren und sind die Diskussionen mit den Akteuren und anschließende Beschlüsse im Vorstand.

In einem nächsten Schritt wird der Beitrag des Projektes zu den **thematisch-inhaltlichen Schwerpunkten, mit den Handlungsfeldern und Handlungsfeldzielen** (Prüfabschnitt C) betrachtet. Es werden die durch das Projekt erfüllten Handlungsfeldziele angekreuzt. Es wird jeweils der Haupt-Schwerpunkt bestimmt, in dem das Projekt seine größte Wirkung entfaltet. Für den Haupt-Schwerpunkt erhält das Projekt die volle Punktzahl. Für jeden TIS gibt es zusätzlich zur Punktzahl 10 einen Gewichtungsfaktor, der die Bedeutung des Schwerpunktes innerhalb der RES abbildet. Mit diesen werden die im jeweiligen thematisch-inhaltlichen Schwerpunkt erreichten Punkte multipliziert. Grundlage für die vorliegenden Faktoren der Schwerpunkte sind die positiven Erfahrungen der vergangenen Förderperiode sowie das Abstimmungsergebnis während der Strategiekonferenz. Trägt ein Projekt zu mehreren Schwerpunkten bei, gehen die Neben-Schwerpunkte mit je einem Punkt pro erfülltem Handlungsfeldziel ein.

Die thematisch-inhaltlichen Schwerpunkte, sowie die Handlungsfelder und Handlungsfeldziele, die als Grundlage für die Projektbewertung dienen, werden spätestens nach der Hälfte der Laufzeit der Förderperiode (vorgesehen im 2. Quartal 2025) einer Zwischenevaluierung unterzogen und falls erforderlich angepasst. Ausführliche Erläuterungen finden sich in Kapitel 6.4 (Monitoring und Evaluierung).

Um subjektiven Bewertungen vorzubeugen und Transparenz sicherzustellen, wird der Kriterienkatalog im Zuge des Projektauftrags online zur Verfügung gestellt.

### **6.2.3 Auswahl von Kleinprojekten**

Die Auswahl der Kleinprojekte im Rahmen des GAK-Regionalbudgets oder von LEADER erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach eigenen Kriterien. Diese werden jeweils mit dem Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten bekannt gemacht und stellen eine diskriminierungsfreie Auswahl sicher. Die Entscheidung über die Kriterien und das anzuwendende Verfahren obliegt dem LAG-Vorstand.

**Projektauswahlkriterien**

Projektnummer:

Projektname:

Basis: xxxxxxxx

Datum: xxxxxxxx

Förderfähig nach Richtlinien-Punkt:

Punktwertung quantifizierter Kriterien

Prüfabschnitt				Summe	B	Erläuterungen zur Anwendung
A	Kurz-Check					
1	In LEADER-Region bzw. (wenn nicht in LEADER-Region gelegen) kommt Region zugute	nein = Projekt wird nicht unterstützt	Ja = Bewertung wird fortgesetzt			
2	Konformität mit thematisch-inhaltlichen Schwerpunkten der RES	nein = Projekt wird nicht unterstützt	Ja = Bewertung wird fortgesetzt			Projekt lässt sich einem der folgenden Schwerpunkte zuordnen: 1. Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch Dorfentwicklung und Unterstützung des
3	generelle Vereinbarkeit mit anderen Projekten in der Region und mit Belangen des Klimaschutzes	nein = Projekt wird nicht unterstützt	Ja = Bewertung wird fortgesetzt			Prüfung eines negativen Einflusses auf bestehende Projekte, z.B. bei ländlichen Wegebau Einfluss auf Trassen von Wanderwegen prüfen. Prüfung eines negativen Einflusses auf CO2-Bilanz, z.B. Neubauten mit Nutzung von fossilen Energieträgern.
4	Aussagekräftige Projektbeschreibung inklusive Kostenplan und Genehmigungsanträge liegen vor	nein = Projekt wird weiterentwickelt	Ja = Bewertung wird fortgesetzt			Für eine formelle Bewertung für Projekte mit einem Förderbedarf von über 50.000 Euro müssen die erforderlichen behördliche Genehmigungen vorliegen oder beantragt sein (Baugenehmigung, Naturschutz, Denkmalschutz etc).
B	ALLGEMEINE KRITERIEN		Punkte	Faktor		Erläuterungen zur Anwendung
5	Einbindung von Partnern/ Vernetzung des Projektes/ interkommunale Zusammenarbeit	2P: neben dem Projektträger mind. 2 weitere Partner direkt am Projekt beteiligt, 1P: neben dem Projektträger mind. 1 weiterer Partner direkt am Projekt beteiligt, 0P: neben dem Projektträger kein weiterer Partner direkt am Projekt beteiligt. 1 Zusatzpunkt: wenn bei der Erstellung mindestens eine weitere Kommune eingebunden wurde oder das Projekt sich auf mehrere Kommunen positiv auswirkt oder ein überregionales Kooperationsprojekt ist.	3	2	6	Einbeziehung von weiteren Partnern in die Projektentwicklung oder Durchführung. Nachweis über Kooperationsvereinbarungen, gemeinsame Beschlüsse oder belegte Abstimmungen. Zukünftige Pläne (z.B. belegte Kooperationspartnerschaften für die spätere Nutzung) können bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn die Schritte dahin gesichert sind. (z.B. Nutzungskonzept mit Inhalt, Ablauf, Umsetzungsschritten, bestätigt durch Partner) Der Zusatzpunkt für interkommunale Zusammenarbeit bezieht sich auf private und kommunale Projektträger keine Partnerschaft im Sinne der Bewertung: *reine Geschäftsbeziehungen, wie Pacht, Einkauf von Vorprodukten, es sei denn es handelt sich um bestätigte regionale Liefer- oder Wertschöpfungsketten *gegenseitige Werbung *Ortsbeiräte, bei kommunalen Anträgen
6	Innovativer oder modellhafter Charakter (Neuartigkeit für die Region, Übertragbarkeit)	2P: Projektansatz ist in dieser Art erstmalig in der Region und oder ist explizit als Modell geplant, Erfahrungstransfer ist durch Projektträger beabsichtigt. 1P: Projektansatz ist in dieser Art selten in der Region und oder könnte auch von anderen durchgeführt werden, Erfahrungstransfer wird (über die LAG) gesichert. 0P: Projektansatz ist weitverbreitet	2	2	4	Es wird der Projektinhalt im Sinne des Gesamtprojektes betrachtet, zu dem das Förderprojekt beiträgt. Wird eine neue, z.B. auch digitale Lösung, Methode umgesetzt? Das Gesamtprojekt zu dem das Förderprojekt beiträgt, muss etwas Besonderes oder etwas vorbildhaftes sein/haben, dass es sich lohnt verbreitet zu werden. Kirchen, die eine weltliche Trauerfeier ermöglichen, haben keinen Innovationscharakter mehr.
7	Schaffung/ Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen; Unterstützung von Existenzgründungen und Nachfolgen	2P: mind. 1,5 Arbeitsplätze geschaffen oder > 3 gesichert oder 0,5- 1 Arbeitsplätze geschaffen und 1-3 gesichert. 1P: 0,5 bis 1 Arbeitsplätze geschaffen oder 1-3 gesichert. 0P: kein Arbeitsplatz geschaffen oder gesichert 1 Zusatzpunkt für Ausbildungsbetriebe in der Wirtschaft 1 Zusatzpunkt bei Existenzgründung oder Unternehmensnachfolge	4	2	8	Es werden hier vorrangig sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze und Existenzgründer gezählt, beim Antragsteller oder bei dessen Mietern oder bei Unternehmen, die vom (kommunalen) Projekt profitieren. es zählen Existenzgründung und Nachfolge in den ersten 3 Jahren Ein Ausbildungsbetrieb hat zum Zeitpunkt der Einreichung besetzte oder offene Ausbildungsplätze und hat in den letzten 3 Jahren ausgebildet.

weitere ALLGEMEINE KRITERIEN			Faktor			
8	Gleichstellung und Teilhabe	je 1 Punkt für jede erfüllte Aussage, maximal 3 a) Das Projekt fördert die Geschlechtergerechtigkeit. b) Das Projekt fördert die Integration und Inklusion. c) Das Projekt fördert das Engagement von Kindern und Jugendlichen oder wurde von ihnen entwickelt. d) Das Projekt fördert die Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen und weiteren Belastungen.	3	1	3	a) Punkt, z.B. Projekte mit Nutzen für Frauen in angeblich typischen Männerberufen und umgekehrt. b) Punkt für Projekte die unterschiedliche Bevölkerungsgruppen einbeziehen oder Nutzen für diese haben, z.B. Senioren, Jugend, migrantische Gemeinschaften ... c) Punkt wenn der Nachweis der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (bis 26 Jahre) erfolgt. d) Herstellung von Barrierefreiheit wird hier nicht gewertet. Projekte (investiv und nicht investiv) die sich explizit an Menschen mit Beeinträchtigungen und Belastungen wenden schon. Dazu zählen unter anderem: die im Kriterium 9 genannten, aber auch Menschen mit chronischen Erkrankungen, Allergien, kognitiven Einschränkungen sowie Alleinerziehende, pflegende Angehörige.
9	Barrierefreiheit	je 1 Punkt für jede erfüllte Aussage, maximal 3 Das Projekt verbessert den Status a) für mobilitätseingeschränkte Personen. b) für sehbehinderte Menschen. c) für Hörgeschädigte d) für Menschen mit weiteren Beeinträchtigungen.	3	1	3	Bewertet wird die mit dem beantragten Maßnahme verbesserte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für die genannten Gruppen.
10	Schutz von Natur, Umwelt und Klima	je 1 Punkt für jede erfüllte Aussage a) Das Projekt fördert eine schonende Flächennutzung oder Rohstoffeffizienz. b) Das Projekt dient dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt. c) Das Projekt dient dem Klimaschutz. d) Das Projekt begünstigt umweltgerechte Verkehrsformen. e) Das Projekt dient der Anpassung an den Klimawandel.	5	2	10	Punkte können nur vergeben werden, wenn das Vorhaben keinen signifikanten negativen Einfluss auf eines der genannten Ziele hat. a) z.B. Projekte ohne Neuversiegelung oder mit deutlich verringertem Materialeinsatz oder Einsatz von Recycling-Material oder keine Verwendung von Beton bei Neubauten b) Projekte mit Arten- und Biotopschutz oder Konzepte dafür c) Projekt senkt im besonderen Maße Energieverbrauch oder verwendet aktuell bzw. zukünftig erneuerbare Energien (siehe Erläuterungen zu Kriterien 26,27) oder wirkt anderweitig dem Klimawandel (Wasserhalt in der Landschaft, Begrünung etc.) entgegen. d) öffentlicher Verkehr, emissionsfreier Verkehr, Sharing, Mitfahrtslösungen e) z. B. naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, <a href="https://repository.difu.de/jspui/bitstream/difu/241301/1/DM17033173.pdf">https://repository.difu.de/jspui/bitstream/difu/241301/1/DM17033173.pdf</a> (Praxis Ratgeber Klimagerechtes
11	Naturparkbezug	2P: Projekt liegt in einem Naturpark und unterstützt dessen Ziele. 1P: Liegt in einem Naturpark (und widerspricht nicht dessen Zielen) oder liegt außerhalb und unterstützt einen Naturpark. 0P: Projekt liegt außerhalb eines Naturparks bzw. hat keinen Bezug zu einem Naturpark.	2	1	2	Die Ziele der Naturparks lassen sich in die folgenden vier Säulen gliedern: 1. Naturschutz 2. Bildung für nachhaltige Entwicklung 3. Tourismus 4. nachhaltige Regionalentwicklung
12	Projekt mit Landesweiter Bedeutung	10P für Projekte mit landesweiter Bedeutung	10	1	10	Die Landesweite Bedeutung haben Projekte mit positiver Stellungnahme des für ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums.
13	Fördermittelinanspruchnahme	5 P: Projekt bis einschließlich 250 TEUR Förderung 1P: Projekt mit 250 bis einschließlich 500 TEUR Förderung 0P: Projekt mit über 500 TEUR Förderung	5	1	5	Bei Projekten desselben Trägers am gleichen Objekt sollen die Kosten zusammengefasst werden. Handelt es sich um unterschiedliche Träger (am gleichen Objekt), sollen diese separat betrachtet werden. Eine Einzelbetrachtung der konkreten Projekte ist jedoch vorzunehmen und kann begründet zu anderen Ergebnissen kommen.
14	Beitrag zur Zielerreichung der Entwicklungsstrategie	10 P: Beitrag zu Handlungsfeldziel mit Erfüllung bis zu 50% 5 P: Beitrag zu Handlungsfeldziel mit Erfüllung über 50% aber unter 100%	10	1	10	Maßgeblich ist der Erfüllungsstand aufgrund aktuell gültiger Voten aus vorherigen Projektauswahlverfahren.
max. Punktzahl					61	

C	Thematisch-inhaltliche Schwerpunkte*					
TIS 1	<b>Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch Dorfentwicklung und Unterstützung des Ehrenamts</b>	x = Kriterium ist erfüllt	Faktor 1,5			<b>Erläuterungen zur Anwendung</b>
HF 1.1.	<b>Gestaltung unserer Dörfer und Städte</b>					
15	Infrastruktur und Daseinsvorsorge gewährleisten bzw. ausbauen					
16	Ortsbilder und den Naturraum erhalten und entwickeln				15	
17	Nachhaltiges Wohnen unterstützen					nachhaltiges Bauen (flächensparend, ökologische Baustoffe, Nutzung von Nebengebäuden) und Wohnorganisation (Mehrgenerationenwohnen etc)
18	Erreichbarkeit der Orte innerhalb der Region verbessern					
19	Bonus: grundfunktionale Schwerpunkte und AG Dörfer und AG Städte stärken				2	2 Punkte bei Lage im grundfunktionalen Schwerpunkt oder in einem AG-Mitgliedsort (sofern das Projekt mit Zielen der AG übereinstimmt)
HF 1.2.	<b>Förderung von Aktivitäten in unseren Orten</b>					
20	Ortsgemeinschaften an Entwicklung beteiligen					
21	Ehrenamt stärken					
max. Punktzahl als Haupt-Schwerpunkt 17					17	
max. Punktzahl als Neben-Schwerpunkt 6						
TIS 2	<b>Förderung von Tourismus- und Freizeitangeboten</b>	x = Kriterium ist erfüllt	Faktor 1,25			<b>Erläuterungen zur Anwendung</b>
HF 2.1.	<b>öffentliche Freizeit- und Tourismusinfrastruktur</b>					
22	Touristisches Wegenetz erhalten und verbessern				1	
23	sonstige Touristische Infrastruktur pflegen und verbessern				1	
HF 2.2.	<b>Touristische Angebote und Vermarktung</b>					
24	Gastronomische und andere touristische Angebote schaffen bzw. erhalten und deren Qualität erhöhen				1	
25	Regionale touristische Information, Zusammenarbeit und Vermarktung ausbauen				1	
max. Punktzahl als Haupt-Schwerpunkt 12,5					4	
max. Punktzahl als Neben-Schwerpunkt 4						
TIS 3	<b>Stärkung von nachhaltigem Wirtschaften und Beschäftigung</b>	x = Kriterium ist erfüllt	Faktor 1,25			<b>Erläuterungen zur Anwendung</b>
HF 3.1.	<b>Regionale Wirtschaft</b>					
26	Regionale Beschäftigung und Wertschöpfung sichern und fördern				1	Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze direkt beim Antragsteller oder bei vom Projekt profitierenden Unternehmen, positive Einkommenseffekte
27	Erzeugung und Vermarktung regionaler Produkte ausbauen				1	
28	Innovative, nachhaltige Wirtschaftsweisen fördern				1	Projekte mit nachhaltigem Ansatz für die Region, neue umweltschonende Technologien, kooperative Wirtschaftsweisen, wie Genossenschaft oder solidarische Landwirtschaft, Buurtzorg

HF 3.2.	nachhaltige Ressourcennutzung und Klimaschutz					
29	(Regionale) Ressourcen umweltverträglich nutzen				1	z.B. geringer Flächen-, Wasser- und Rohstoffverbrauch, Wiederverwendung von Rohstoffen, Nutzung von Regenwasser Es muss über das übliche Maß hinaus gehandelt werden. Gängige kleine Maßnahmen, wie eine Wasserspartaste am WC, eine neue Mischbatterie reichen nicht. Wenn Maßnahme nicht Teil des zu fördernden Projektes muss ein zeitlich klarer Umsetzungsplan dargestellt werden.
30	Senkung des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes aus fossilen Energieträgern durch Energieeinsparung und Nutzung regionaler erneuerbarer Energien				1	Es muss über das übliche Maß hinaus gehandelt werden. Beispiele: Einsatz von Solarenergie, besondere Dämmung etc. Gängige kleine Maßnahmen, wie ein neuer Herd reichen nicht. Eine vom normalen Strommix aus dem Netz gespeiste Luft-Wärme-Pumpe reicht nicht. Die Nutzung von LED-Technik reicht nicht aus. Bei allen neuen Straßenbeleuchtungen Beachtung der Vorgaben gegen Lichtverschmutzung. Keine Neubauten mit Heizung auf Basis fossiler Energien Wenn Maßnahme nicht Teil des zu fördernden Projektes muss ein zeitlich klarer Umsetzungsplan dargestellt werden.
31	Verminderung klimarelevanter Emissionen außerhalb der Energienutzung				1	z.B. klimaschonende Landwirtschaft (Agroforst, Paludikultur, keine aktive Wasserabsenkung) und Kommunales Grünflächenmanagement, Maßnahmen zur Verminderung des Wasserverbrauchs, der Wasserentnahmen
max. Punktzahl als Haupt-Schwerpunkt 12,5 max. Punktzahl als Neben-Schwerpunkt 6					<b>6</b>	
		max. Punktzahl gesamt		88		
		Mindestpunktzahl		20		
		<b>erreichte Punktzahl gesamt</b>		<b>88</b>		
		Mindestpunktzahl erreicht?*		ja/nein	ja	
Kriterium 1 bei Punktegleichheit		Anzahl geschaffener Arbeitsplätze (absoluter Wert)		max.		
Kriterium 2 bei (erneuter) Punktegleichheit		Höhe der Zuwendung in EUR		min.	0	

**Erläuterungen:**

\* Zur Berücksichtigung eines thematisch-inhaltlichen Schwerpunktes muss mindestens ein Kreuz bei einem der Handlungsfeldziele gesetzt sein. Sind mehrere thematisch-inhaltliche Schwerpunkte betroffen, erfolgt die Festlegung eines Haupt-Schwerpunktes durch die LAG, nach dem jeweiligen Projektschwerpunkt. Der hauptsächlich bediente thematisch-inhaltliche Schwerpunkt geht mit 10 Punkten (und ggf. zusätzlichem Faktor) in die Berechnung ein. Mehrere Kreuze im Haupt-Schwerpunkt führen nicht zu einer Erhöhung der Punktzahl.

In den Neben-Schwerpunkten geht jedes erfüllte Handlungsfeldziel mit einem Punkt in die Berechnung ein.

\*\* Das Projekt muss mindestens einem thematisch-inhaltlichen Schwerpunkt zugeordnet sein.

Projekte die im Prüfabschnitt B keine Punkte erhalten, werden bei der Reihung nicht berücksichtigt.



Abb. 40: Geschäftsordnung des Vorstandes der LAG Fläming-Havel e.V.

## **§ 1 Vorstandsaufgaben**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand stellt Mitarbeiter ein und überwacht die Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand regelt das Finanzgebaren des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
- (4) Die/Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann durch einen Vorstandsbeschluss mit der Alleinvertretung für bestimmte Geschäfte beauftragt werden. Im Verhinderungsfall gilt dieser Auftrag für die Stellvertreter.
- (6) Dem Geschäftsführer des Regionalbüros kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom Vorstand übertragen werden.
- (7) Der Vorstand bewertet eingereichte Projekte nach Vorarbeit durch das Regionalmanagement. Die kompletten Projektskizzen müssen für die Einsichtnahme durch die Vorstandsmitglieder im Regionalbüro bereitgehalten werden, nach Möglichkeit sollen elektronische Versionen vorliegen.
- (8) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereines können vom Vorstand ein Regionalbeirat oder Fachgruppen entsprechend §9 der Satzung eingerichtet werden.

## **§ 2 Regionalbüro**

- (1) Das Regionalbüro als Geschäftsstelle des Vereines übernimmt folgende Aufgaben:
  - Koordinierung, Sekretariatsarbeit und Management für die LAG und den Verein
  - Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Vorstand des Vereins
  - Betreuung von LAG-Projekten, von der Idee bis zur finanztechnischen Schlussabrechnung
  - Beratung von weiteren Projektträgern
- (2) Dem Regionalbüro können durch einen Vorstandsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der/Die Leiter/in des Regionalbüros übernimmt bei Vorliegen entsprechender Vollmachten die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften für den Verein.
- (4) Der/Die Leiter/in des Regionalbüros hat seine Tätigkeit mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen.

## **§ 3 Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Vorstandes der LAG sind nicht öffentlich. Die/der Leiter/in des Regionalbüros nimmt mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.
- (2) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder in Abstimmung mit den vorigen das Regionalbüro lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein.

Die Einladung erfolgt sofern es die Geschäfte erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder bzw. die/der Leiter/in des Regionalbüros es verlangen.

- (3) Mit der Einladung wird die Tagesordnung verteilt.
- (4) Die Einladung erfolgt per E-Mail.

#### **§ 4 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (darunter mindestens 50% Vertreter des nichtöffentlichen Bereiches und höchstens 49% einer Interessengruppe). Bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.
- (3) Vorstandsmitglieder, Beschäftigte oder Beauftragte des Vereins sind von Beschlüssen und den Entscheidungen zu Vorhaben ausgeschlossen, die sie persönlich oder als Vertreter einer Organisation direkt betreffen. Dies betrifft nicht LAG-eigene Vorhaben.
- (4) In keinem Fall darf durch den Beschluss oder die Auswahlentscheidung dem an der Entscheidung Beteiligten selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

#### **§ 5 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten:
  - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - Namen der Teilnehmer/innen
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - die Tagesordnung und die behandelten Gegenstände
  - die gefassten Beschlüsse
- (3) Das Protokoll ist in der Regel 2 Wochen nach der Sitzung spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Vorstandsmitglieder und die/den Leiter/in des Regionalbüros zu versenden.
- (4) Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zur nächsten Vorstandssitzung anzumelden.
- (5) Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (6) Als Hilfsmittel für die Protokollführung können Tonträger verwendet werden. Sie sind bis zur Protokollbestätigung aufzubewahren und danach zu löschen.

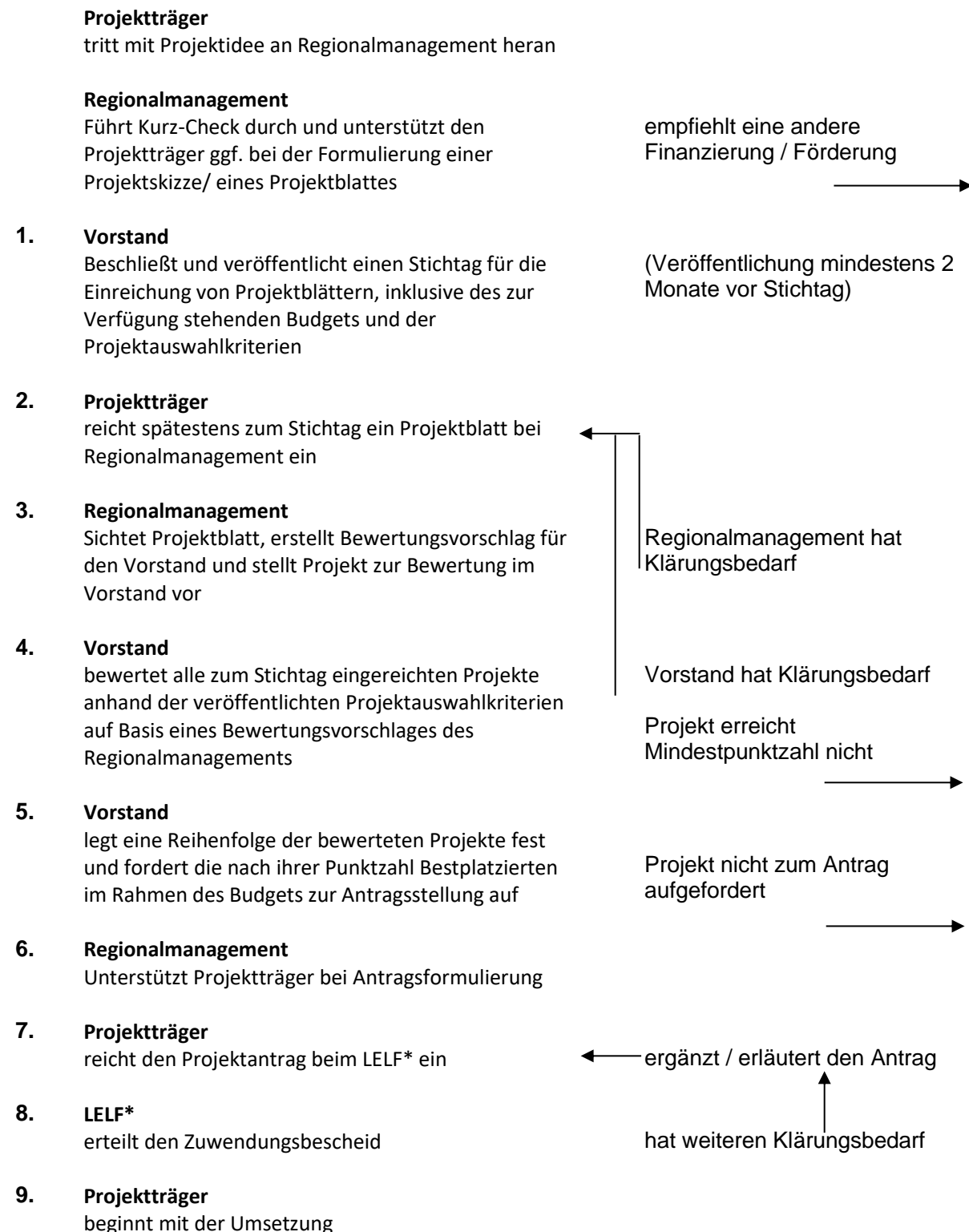
#### **§ 6 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 10.10.2022 vom Vorstand beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Abb. 41: Geschäftsordnung - Schema der Bearbeitung eines LEADER-Projektantrages

### Schema der Bearbeitung eines LEADER - Projektantrages

Beschluss des Vorstandes vom 10.10.2022



\*Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Groß Glienicke